

Bundesanzeiger

G 1990 A

ISSN 0344-7634

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Seite 2945

Jahrgang 49

Ausgegeben am Mittwoch, dem 12. März 1997

Nummer 49

Mit Zentralhandelsregister-Beilage
Mit der Beilage Jahresabschlüsse und
Hinterlegungsbekanntmachungen

Inhalt

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

	Seite
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Bekanntmachung über das Außerkrafttreten eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags für das Gebäudereinigerhandwerk in Berlin. Vom 27. Februar 1997 ...	2945
Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen — Änderung der Arzneimittel-Richtlinien. Vom 17. Dezember 1996 ...	2945
Bekanntmachung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen — Änderung der Psychotherapie-Richtlinien. Vom 17. Dezember 1996 ...	2946
Bekanntmachung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen — Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien für die radiologische Diagnostik. Vom 17. Dezember 1996 ...	2946
Bundesministerium für Verkehr:	

Ausschreibungen

	Seite
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A (Papier). Vom 12. März 1997	2965

Sonstiges

Auswärtiges Amt: Honorarkonsularische Vertretung von Barbados in Stuttgart	2965
Ungültigkeitserklärung eines Ausweises	2965
Statistisches Bundesamt: Der Preisindex für die Lebenshaltung im Februar 1997 — Vorläufiges Ergebnis —	2965
Bundesamt für Wirtschaft: Erhebungsergebnisse der Nichteisenmetallfachstatistik — Berichtsmonat Januar 1997 —	2965

Hinweise

Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung —

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1529 A] einer Änderung der Arzneimittel-Richtlinien Vom 17. Dezember 1996

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 beschlossen, die Anlage 2 der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien/AMR) in der Fassung vom 31. August 1993 (BAnz. S. 11 155), zuletzt geändert am 23. Februar 1996 (BAnz. S. 4802), Anlage 2, zuletzt geändert am 12. September 1996 (BAnz. S. 12 015), wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Teil A der Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V) und Vergleichsgrößen für die Festsetzung der Festbeträge (§ 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V):

Ä Wirkstoff: Aciclovir
Festbetragsgruppe 1: orale Darreichungsformen (z. B. Tabletten, Filmtabletten, Brausetabletten, Suspension)

Ä Wirkstoff: Allopurinol
Festbetragsgruppe: orale Darreichungsformen (z. B. Dragees, Kapseln, Tabletten, Filmtabletten, Granulat, Retardkapseln, Retardtabletten)

N Wirkstoff: Cromoglicinsäure



al-Richtlinien beschriebene Verfahren. Danach werden für einzelnen Wirkstoffe folgende Äquivalenzfaktoren festge-

Wirkstoff:	Äquivalenzfaktoren:
tosin	0,0875
tosin	0,0750

Wirkstoffgruppe: Azol-Antimykotika

Wirkstoffgruppe 5: Azol-Antimykotika

- Miconazol
- orale topische Darreichungsformen (z. B. Mundgel)

Der obengenannten Festbetragsgruppe gilt zur Ermittlung Vergleichsgröße für die Festsetzung der Festbeträge (§ 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V) das im Anhang zur Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien beschriebene Verfahren. Danach werden für einzelnen Wirkstoffe folgende Äquivalenzfaktoren festge-

Wirkstoff:	Äquivalenzfaktoren:
mazol	2,0

Wirkstoffgruppe: Calcium-Antagonisten

Wirkstoffgruppe 2: weitere Calcium-Antagonisten

- (1,4-Dihydropyridine)
- Felodipin
- Isradipin
- Nisoldipin
- Nilvadipin
- feste orale Darreichungsformen (z. B. Retardkapseln, Retardtabletten)
- verzögert freisetzend

Der obengenannten Festbetragsgruppe gilt zur Ermittlung Vergleichsgröße für die Festsetzung der Festbeträge (§ 35 Abs. 1 Satz 5 SGB V) das im Anhang zur Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinien beschriebene Verfahren. Danach werden für einzelnen Wirkstoffe folgende Äquivalenzfaktoren festgelegt:

Wirkstoff:	Äquivalenzfaktoren:
lipin	0,25
ipin	0,25
dipin	0,75
dipin	0,4

Wirkstoffgruppe: H₂-Antagonisten

Wirkstoffgruppe: weitere H₂-Antagonisten

- Famotidin
- Nizatidin
- Ranitidin
- Roxatidin

Bekanntmachung einer Änderung der Psychotherapie-Richtlinien

[1531 A]

Vom 17. Dezember 1996

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 3. Juli 1987 (BAnz. Nr. 156 a vom 25. August 1987), zuletzt geändert am 31. August 1993 (BAnz. S. 10 429), wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Abschnitt B II. (Anwendungsformen) Nr. 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Eine durchgehend hochfrequente Psychotherapie kann im Rahmen dieser Richtlinien keine Anwendung finden. Bei der Therapieplanung oder im Verlauf der Behandlung kann es sich jedoch als notwendig erweisen, gegebenenfalls einen Abschnitt der Psychotherapie in einer höheren Wochenfrequenz durchzuführen, um eine größere Effektivität der Therapie zu gewährleisten. Der entsprechende Abschnitt darf nicht das gesamte Kontingent eines Bewilligungsschrittes umfassen. Die Notwendigkeit einer abschnittsweisen höheren Wochenfrequenz ist in der Antragstellung differenziert zu begründen.“

2. Die Nummer 3 der Anlage 1 der Psychotherapie-Richtlinien wird gestrichen.

3. Die Nummer 4 der Anlage 1 wird zu Nummer 3.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 1996

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen



Bekanntmachung einer Änderung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien für die radiologische Diagnostik

[1532 A]

Vom 17. Dezember 1996

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik gemäß § 136 SGB V vom 17. Juni 1992 (BAnz. Nummer 183b vom 29. September 1992) wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel wird ersetzt durch:

„Grundsätze

Die radiologische Diagnostik einschließlich der Computertomographie liefert als bildgebendes Verfahren einen

10. In Nummer 4 (Skelett) wird in der Überschrift das Wort „(Extremitäten)“ angefügt.

11. In Nummer 4.1, 1. Spiegelstrich, entfallen die Worte „der Extremitäten“.

12. In Nummer 4 werden die Absätze „Pädiatrische Besonderheiten“ ersetzt durch:

„4.2 Pädiatrische Besonderheiten
Abbildung der skelettnahen Weichteile, „Fettstreifen“.

Die nachfolgenden Numerierungen ändern sich entsprechend.

13. In Nummer 4.4 (Kritische Strukturen) wird als 2. Spiegelstrich ergänzt:

„— Abbildung der Wachstumsfugen“.

14. In Nummer 5.2 (Schädel/Schädelaufnahme seitlich) wird die Nummer 5.2.2 in Nummer 5.3 und die Nummer 5.2.3 in Nummer 5.4 geändert. Der Absatz „Pädiatrische Besonderheiten“ wird ersetzt durch:

„5.5 Pädiatrische Besonderheiten
Schädelnähte in ihrem ganzen Verlauf und Fontanelle je nach Alter erkennbar, Nasennebenhöhlen soweit entwickelt“.

15. In Nummer 6 (Wirbelsäule) wird beim 9. Spiegelstrich das Wort „paravertebral“ durch das Wort „paraspinal“ ersetzt.

16. In Nummer 7 (Becken und Sacrum) wird der Absatz „Pädiatrische Besonderheiten“ wie folgt neu gefaßt:

„7.2 Pädiatrische Besonderheiten
— Vollständiger Einblick in die Y-Fuge. (Vermeidung von Beckenkipfung um eine Querachse)
— Symmetrische Lagerung der Oberschenkel in standardisierter Mittelposition oder bei Funktionsaufnahmen in standardisierten Positionen
— Erkennbarkeit der periartikulären Weichteile“

Die nachfolgenden Numerierungen ändern sich entsprechend.

17. Nummer 7.4 (Kritische Strukturen) wird wie folgt neu gefaßt:

„— Konturen der Beckenknochen, des Femurkopfes und des Iliosakralgelenkes, Strukturen der regionaltypischen Spongiosa
— Projektion der Schenkelhälse“

18. In Nummer 8.1.1 (Gallenblase und Gallenwege/Bildmerkmale nach oraler Kontrastmittelgabe), 4. Spiegelstrich, wird das Wort „Reaktion“ durch das Wort „Funktionsprüfung“ ersetzt.

19. In Nummer 8.1.2 wird der 3. Spiegelstrich wie folgt neu gefaßt:

„— Scharfe Begrenzung der Gallengänge zur Umgebung“.

20. In Nummer 9 (Magen) werden die Wörter „und Duodenum“ angefügt. Die Nummer 9.1 wird wie folgt neu gefaßt:

„9.1 Bildmerkmale